

# Benutzungsordnung der Bibliothek Gerstungen

In Anwendung von § 2 Abs. 2 betreibt die Gemeinde Gerstungen eine Bibliothek als öffentliche Einrichtung. Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes dieser Einrichtung erläßt der Gemeinderat durch Beschluß am 04.06.1998 die nachfolgende Benutzungsordnung:

## 1. Benutzung

Die Ausleihe ist kostenfrei. Um die Kosten für den entstehenden Verwaltungsaufwand zumindest anteilig auszugleichen, sind von den Benutzern Nutzungsentgelte zu zahlen, welche in einem Entgeltverzeichnis festgelegt wird. Dieses Verzeichnis ist Teil der Benutzungsordnung.

## 2. Benutzerkreis

Alle Einwohner des Verwaltungsgebietes der Verwaltungsgemeinschaft Gerstungen sind berechtigt, die Bibliothek zu nutzen. Nach billigem Ermessen der Mitarbeiter(innen) ist auch die Nutzung durch auswärtige Personen möglich. Bibliotheksbenutzer können auch kommunale Organe, Organisationen, Betriebe, Vereine u. a. sein.

## 3. Anmeldung

3.1. Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage eines geeigneten Dokuments, welches die Identität des Anmelders hinlänglich ausweist. Es genügen die Angabe des Namens, der Anschrift sowie des Geburtsdatums. Jeder Anmelder erhält einen Benutzerausweis. Dieser Benutzerausweis ist bei der Ausleihe vorzulegen. Bei Verlust muß die Bibliothek informiert werden. Die Neuausstellung ist entgeltpflichtig. Ebenfalls ist die Bibliothek zu informieren, wenn sich Name und/oder Anschrift des Benutzers ändert.

3.2. Jede Person, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, kann die Bibliothek benutzen. Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren benötigen die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten, bei besuchsweise sich aufhaltenden Kinder und Jugendlichen genügt eine entsprechende Erklärung der Gastgeber, die ihrerseits Name und Adresse angeben müssen. Die ihr Einverständnis erklärenden erwachsenen Personen verpflichten sich damit zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung des Nutzungsentgelts.

3.3. Der Anmelder bzw. bei Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren die haftenden erwachsenen Vertreter erkennen durch Unterschrift diese Benutzungsordnung an.

3.4. Es wird ein Benutzerausweis für das laufende Jahr ausgestellt, der durch Fortzahlung des Entgeltes jährlich verlängert werden kann.

## 4. Leihbedingungen

4.1. Die Mitarbeiter der Bibliothek unterstützen die Benutzer durch Beratung, Auskunft und Information.

4.2. Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen und kann auf Antrag verlängert werden; wenn es geboten ist, kann die Bibliotheksleitung kürzere oder längere Leihfristen festlegen. AV-Materialien (Kassetten, CDs, CD-ROMs, Spiele, Dias, Schallplatten, Zeitschriften)\*\*\* werden 2 Wochen ausgeliehen. Eine bzw. bis 3 Leihfristverlängerungen sind ebenfalls möglich. Für Videoausleihe gilt die in der Bibliothek aushängende „Videobenutzungsordnung“. Verlängerung der Leihfrist ist kostenlos.

4.3. Nach dreimaliger Verlängerung der Leihfrist kann die Bibliothek die Rückgabe der Medien verlangen. Grundsätzlich ist die Bibliothek jederzeit berechtigt, entliehene Medien zurückzufordern. Die Anzahl der gleichzeitig entliehenen Medien kann beschränkt werden.

4.4. Besondere Buchexemplare mit Seltenheitswert und/oder Archivreife, Liebhaberstücke, Ausstellungsstücke usw. sind von der Ausleihe ausgeschlossen. Diese können jedoch in der Bibliothek genutzt werden.

4.5. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

4.6. Sofern Medien bereits ausgeliehen sind, können diese vorbestellt werden.

4.7. Nicht im Bestand der Bibliothek vorhandene Bücher können über den überörtlichen Leihverkehr vermittelt werden.

Die Kosten, die der Bibliothek dadurch entstehen, sind zu ersetzen. Es gelten jeweils die Richtlinien der entsendenden Bibliothek.

4.8. Auf Wunsch des Benutzers kann die Bibliothek gegen Entgelt Kopien aus dem eigenen oder vermittelten Bibliotheksbestand anfertigen, soweit der Zustand des Mediums dies zuläßt. Bibliotheksmitarbeiter und Nutzer tragen Sorge dafür, daß Urheberrechte nicht verletzt werden. Die Haftung dafür obliegt dem Nutzer als Veranlasser der Vervielfältigung.

## **5. Behandlung der entliehenen Medien, Haftung für Schäden**

5.1. Der Benutzer ist verpflichtet, die in der Bibliothek genutzten oder entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln (keine Verschmutzung, Beschädigung und Veränderung).

5.2. Bei Verlust eines Mediums ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Anstelle der Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplares kann die Bibliothek eine Zahlung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes verlangen. Der Benutzer haftet auch im Falle einer unzulässigen Weitergabe an Dritte.

Der Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

5.3. Die Medien sind vom Benutzer vor ihrer Entleiherung auf den ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren. Für jede nach der Rückgabe festgestellte Beschädigung ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Die Schadenersatzpflicht umfaßt die Kosten für die Schadenbehebung oder - in schlimmeren Fällen - für die Wiederbeschaffung. Soweit Schäden durch Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Nutzer bzw. dessen Vertreter gemäß Punkt 5.2.

5.4. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen Anordnung des Personals verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek auf unbestimmte Zeit ausgeschlossen werden.

## 6. Maßnahmen bei Übertretung von Bestimmungen dieser Benutzungsordnung

6.1. Nach Ablauf der Leihfrist oder vorzeitig auf Verlangen der Bibliothek gemäß Punkt 4.2. sind die entliehen Medien zurückzugeben. Bei Vorliegen triftiger Hinderungsgründe ist die Bibliothek zu benachrichtigen.

6.2. Bei nicht fristgerecht erfolgter Medienrückgabe erfolgt eine höchstens dreimalige Mahnung, für welche jeweils ein Entgelt für den Verwaltungsaufwand erhoben wird. Soweit erforderlich, können die Forderungen der Bibliothek an den Nutzer auf dem Rechtsweg durchgesetzt werden. Unabhängig vom Verschicken einer Mahnung ist für Überschreitung der Leihfrist ein Entgelt zu zahlen.

6.3. Eine unverschuldete Fristversäumnis ist auf geeignete Weise glaubhaft zu machen.

6.4. Bei erheblichen bzw. wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung können die Mitarbeiter der Bibliothek gemäß Punkt 5.4. verfahren.

## 7. Benutzungsentgelte

Gründe für die Erhebung von Nutzungsentgelten und deren Höhe werden in dem als Anlage beigefügten Entgelt-Verzeichnis aufgeführt.

## 8. Gleiche Bezeichnung für männliche und weibliche Personen

Personenbezeichnungen mit männlicher Endung gelten ebenso für weibliche Personen

## 9. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gerstungen, den 10.06.1998

M. Schramm (Siegel)  
Bürgermeister

\*\*\* Ergänzung der Bibliothek: Ab 2001 sind keine Dias und Schallplatten mehr im Angebot, dafür jedoch DVD-Filme und Hörbücher.